

§ 5 W-SZ

W-SZ - Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Ein Widerruf der nach § 1 oder § 2 erfolgten Zuweisung durch die Gemeinde Wien bedarf der Zustimmung des Bediensteten.

In Kraft seit 01.09.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at